

Verordnung über den Ladenschluss im Schnoorviertel und in der Böttcherstraße

Inkrafttreten: 07.03.1997

Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25.03.2003
(Brem.GBl. S. 113)

Fundstelle: Brem.GBl. 1987, 145

Gliederungsnummer: 8050-a-2

V aufgeh. durch § 18 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. März 2007 (Brem.GBl. S. 221)

§ 1

(1) In dem durch das Gesetz, betreffend die bauliche Gestaltung des Schnoorviertels und der Umgebung der St.-Johannis-Kirche bezeichneten Gebiet dürfen Verkaufsstellen für den Verkauf von frischen Früchten, alkoholfreien Getränken, Milch und Milcherzeugnissen im Sinne des Milch- und Fettgesetzes, Süßwaren, Tabakwaren sowie touristischen Bedarfsartikeln

1. an allen Sonnabenden bis 20 Uhr und
2. in der Zeit vom 10. April bis 20. Dezember an allen Sonn- und Feiertagen, ausgenommen am Karfreitag, Ostermontag und Pfingstmontag, von 10 bis 18 Uhr geöffnet sein.

(2) Übersteigt die Zahl der in den Zeitraum nach Absatz 1 fallenden Sonntage die Zahl 37, so entfällt die Öffnung an dem ersten in den Zeitraum fallenden Sonntag.